

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER

UND KOLLEGEN

VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Nicht nur Unternehmer müssen ihre Zahlen kennen. Auch das Finanzamt will den vollen Überblick.

Bilanzsteuerrecht

Buchführung: Das wünscht sich das Finanzamt (Teil 1)

Das Finanzministerium hat am 14.11.2014 in einem ausführlichen 37-seitigen Schreiben kundgetan, was sich die Finanzverwaltung von einem ordentlichen Unternehmer wünscht. In Teil 1 geht es um Aufzeichnungen, Aufbewahrung und Erfassung von Geschäftsvorfällen.

Aufzeichnungen und Aufbewahrung

Aufzubewahren sind generell alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung von Bedeutung sind. So müssen auch Aufzeichnungen zur Bewertung von Vorratsbeständen, Rückstellungen etc. zusätzlich zu den Belegen vorhanden sein. Wird ein EDV-System verwendet, können die Aufzeichnungen auch auf Datenträgern geführt werden, soweit die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

beachtet werden. Dazu gehören die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, die Beachtung der Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung sowie Vollständigkeit, Richtigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit. Eingegangene Unterlagen sind in unveränderter Form aufzubewahren, das bedeutet: Bei in Papierform versandten Rechnungen reicht ein Doppel des versendeten Dokuments. Werden sie elektronisch erstellt und versandt, müssen die zugehörigen Daten aufbewahrt werden.

Erfassung von Geschäftsvorfällen

Jeder Geschäftsvorfall muss zeitnah, d. h. möglichst unmittelbar nach seiner Entstehung erfasst werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich festgehalten ▶

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Bald ist es soweit und Deutschland fällt ins Reisefieber. Für viele Unternehmer ist diese Zeit eine gute Gelegenheit, sich einen Überblick über die Organisation der Buchführung zu verschaffen.

Bei der Überprüfung könnte auch ein Schreiben des Finanzministeriums vom November 2014 helfen. Unseren Aufmacher widmen wir dem Teil, der sich mit der Aufzeichnung, Aufbewahrung und Erfassung von Geschäftsvorfällen beschäftigt. Wir erläutern dabei genau, was, wann und wo erfasst werden muss.

Auch die anderen Journalbeiträge befassen sich wieder mit einem breiten Spektrum interessanter Fragen. Beispielsweise, ob ein Arbeitnehmer Urlaub vom einen zum anderen Arbeitgeber mitnehmen kann. Oder wie die Rechtslage bei der Vermietung von gemischt genutzten Objekten aussieht.

Wir hoffen, dass auch für Sie interessante Lektüre dabei ist. Es würde uns freuen, wenn wir nach Ihrem Urlaub über eines der Themen ausführlich sprechen könnten.

Bis dahin: Schöne Ferien!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Ausgabe 2 / 2015

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0841) 93 44 - 0

KANZLEI LANGER

- ▶ werden. Unbare Geschäftsvorfälle sind innerhalb von 10 Tagen zu erfassen. Bei zeitlichen Abständen zwischen Entstehung und Erfassung des Geschäftsvorfalles sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Vollständigkeit zu treffen, z. B. durch geordnete Ablage der Belege. Eingangsbuchungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen beglichen werden, müssen innerhalb dieser 8 Tage erfasst oder geordnet abgelegt werden.

Für Nichtbuchführungspflichtige gilt:

Die Erfassung der unbaren Geschäftsvorfälle eines Monats kann bis zum Ablauf des folgenden Monats erfolgen, wenn

sichergestellt ist, dass die Unterlagen bis zu ihrer Erfassung nicht verloren gehen, z. B. durch laufende Nummerierung, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordern oder durch elektronische Aufzeichnungen. Werden die Buchungen erst außerhalb der Monatsfrist getätigt, sind die Anforderungen der Finanzverwaltung nur erfüllt, wenn die Geschäftsvorfälle fortlaufend richtig und vollständig aufgezeichnet oder in Ordern oder Kästen festgehalten werden.

Fazit: Wer die neuen Vorschriften nicht beachtet, kann Ärger mit dem Finanzamt bekommen.

Einkommensteuer

Arbeitszimmer im Keller

Der Mittelpunkt der Arbeit eines in Rente befindlichen Gutachters ist seine Gutachtertätigkeit. Deshalb darf er die Kosten für sein Arbeitszimmer unbeschränkt absetzen. So entschied kürzlich der Bundesfinanzhof, der auch zur Berechnungsmethode eines im Keller gelegenen Raums Stellung nahm.

Ein Rentner war als Gutachter tätig und nutzte dazu ein im Keller seines Einfamilienhauses gelegenes beheizbares Arbeitszimmer. Dieses verfügte über zwei Fenster mit Lichtschächten. Er wollte die anteiligen Kosten des Arbeitsraums steuerlich geltend machen, was ihm das Finanzamt versagte.

Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit

Die Finanzbehörde genehmigte ihm nur den Pauschbetrag von € 1.250, weil die Gutachtertätigkeit des Rentners nicht die gesamte betriebliche und berufliche Tätigkeit darstelle. Dem widersprachen die

Richter des obersten Steuergerichts. Nach ihrer Auffassung sind dessen Einkünfte als Pensionär nicht in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, da diese im strittigen Jahr nicht durch eine aktive Tätigkeit bedingt sind. Auch die daneben erzielten Vermietungseinkünfte können hier außer Acht gelassen werden, weil er hierfür nur geringfügig tätig werden musste.

Flächenberechnung nur für Wohnflächen

Die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Kosten sind nach dem Verhältnis des Arbeitszimmers zur Wohnfläche der Wohnung inklusive des Arbeitszimmers zu ermitteln. Die Gesamtwohnfläche umfasst nach Auffassung der Richter nur die Räume, die ausschließlich Wohnräume sind, also nicht Flächen für Nebenräume wie z. B. Kellerräume. Damit konnte der Kläger – wie in der Tabelle ersichtlich – nicht nur 10,98%, sondern 16,52% der Gesamtkosten geltend machen.

Flächenverteilung

	Anteil gesamt		Anteil lt BFH	
	qm	%	qm	%
Wohnräume und -fläche Haus	135,97	55,51	135,97	83,48
Wohnfläche Keller				
Wohnfläche Arbeitszimmer	26,90	10,98	26,90	16,52
Wohnfläche Nebenräume	82,07	33,51		
Gesamt	244,94	100,00	162,87	100,00

Urlaubsanspruch bei Arbeitgeberwechsel



Kann man nicht genommenen Urlaub bei einem Wechsel in ein neues Arbeitsverhältnis auch vom neuen Arbeitgeber verlangen?

Ein Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber hängt davon ab, inwieweit der alte Arbeitgeber den zustehenden Urlaub bereits gewährt oder abgegolten hat.

Eine Frage der Beweislast

Das Bundesarbeitsgericht hatte kürzlich darüber zu entscheiden, wer die Beweislast dafür trägt, ob dem Arbeitnehmer aus einem früheren Arbeitsverhältnis noch ein Urlaubsanspruch zusteht, der auf den Urlaub beim neuen Arbeitgeber anzurechnen ist. Grundsätzlich wird die Beweislast im Zivilrecht demjenigen auferlegt, der sich auf eine ihm günstige Rechtsfolge beruft. Im Fall des Arbeitnehmers, der einen Urlaubsanspruch geltend machen möchte, ist deshalb er selbst beweispflichtig. Die Anforderungen an den Arbeitnehmer sind jedoch geringer als vermutet. Es gelten die Grundsätze der abgestuften Darlegungs- und Beweislast. Zunächst muss der Arbeitnehmer vortragen, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung von bereits gewährten Urlaubsansprüchen nicht vorliegen. Das bedeutet, dass ihm gegen seinen alten Arbeitgeber noch Urlaubsansprüche zustehen würden. Wird das vom neuen Arbeitgeber bestritten, hat der Arbeitnehmer die Rechtmäßigkeit seines Verlangens zu beweisen. Als Mittel hierfür genügt eine Urlaubsbescheinigung des alten Arbeitgebers.

Elektronische Daten in der Betriebsprüfung



Ein Betriebsprüfer wollte von einer Apothekerin Daten unbedingt in elektronisch auswertbarer Form. Da er die hierzu notwendige Ermessenserwägung aber nicht bekanntgab, ging sein Verlangen ins Leere.

Eine Apothekerin ermittelte ihren Gewinn mittels Bilanz. Die Warenbewegungen sowie Tages- oder Monatsabschlüsse bzw. Inventuren wurden mithilfe eines Warenwirtschaftsprogramms aufgezeichnet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden sämtliche Unterlagen in schriftlicher Form vorgelegt und auch die Zugangsdaten zu den Daten des Warenwirtschaftsprogramms überlassen (Nur-Lese-Zugriff). Der Prüfer forderte die Apothekerin auf, ihm die Daten auch in elektronisch auswertbarer Form zu geben, was diese ablehnte. Der Fall ging bis vor das Finanzgericht Münster, welches dem Prüfer eine Absage erteilte.

Fehlende Ermessensausübung

Bei der Prüfung EDV gestützter Unterlagen hat die Finanzbehörde das Recht, **1.** entweder Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen (Nur-Lese-Zugriff) oder **2.** zu verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet werden (mittelbarer Zugriff) oder **3.** dass ihr die gespeicherten Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden (Datenträgerzugriff).

Welches dieser Rechte die Verwaltung ausübt, liegt in ihrem Ermessen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und entsprechend zu begründen ist. Diese Begründung fehlte im vorliegenden Fall.

Kündigung von Mischmietverhältnissen



Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über einen Fall zu entscheiden, in welchem dem Mieter eines Hauses gekündigt wurde, das sowohl zu Wohnzwecken als auch zum Betrieb einer Hypnosepraxis genutzt wurde.

Die Wirksamkeit einer Kündigung hängt davon ab, ob ein Mietverhältnis über Wohnraum oder über Gewerberaum vorliegt. Bei ersterem ist eine ordentliche Kündigung nur zulässig, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse, wie Eigenbedarf, vorweisen kann. Mietverhältnisse über Gewerberaum dagegen können ohne einen besonderen Grund gekündigt werden.

Die Einheitstheorie der Rechtsprechung

Ob nach Wohnraumrecht oder Gewerberaumrecht zu verfahren ist, richtet sich nach den Richtern danach, welcher Nutzungszweck überwiegt. Ob also der Schwerpunkt der Nutzung auf dem Wohnen oder der gewerblichen Nutzung liegt. Indizwirkung kommt dabei der Verwendung eines auf die Nutzungsart zugeschnittenen Vertragsformulars, der Bezeichnung in der Überschrift (Wohnraummietvertrag oder gewerblicher Mietvertrag) oder dem inhaltlichen Aufbau zu (Erlaubnis zur gewerblichen Nutzung im Anhang oder als handschriftlicher Zusatz).

Fazit: Lässt sich ein Überwiegen der gewerblichen Nutzung nicht feststellen, ist zum Schutz des Mieters von der Geltung der strengeren Vorschriften über Wohnraummietverhältnisse auszugehen.

Ohne Rechnung keine Zahlung

Nur bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen kann ein Zahlungspflichtiger die Begleichung verweigern, wenn er keine nach Umsatzsteuergesetz (UStG) ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat.

Immer wieder landen Verfahren vor Gericht, weil Unternehmer die Bezahlung einer Leistung so lange verweigern wollen, bis eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 08.03.2005 ließ die Klägerin durch einen Beauftragten Ware veräußern. Die Klägerin sollte für die Waren ein Viertel des Bruttoverkaufspreises erhalten. Die Klägerin erstellte daraufhin über den auf sie entfallenden Kaufpreisteil eine Rechnung, allerdings ohne Ausweis der Mehrwertsteuer. Die Beklagte verweigerte jegliche Zahlung, weil die Rechnung nicht den Anforderungen des UStG entsprach. Die Richter gaben im Ergebnis dem Beklagten Recht, dass er die Begleichung verweigern könne, bis er eine ordentliche Rechnung erhalten habe.

Kein Zurückbehaltungsrecht bei steuerfreier Leistung

Zu einem anderen Ergebnis kam das oberste deutsche Zivilgericht in seiner Entscheidung vom 26.06.2014. Ein Makler vermittelte Versicherungen und bezog kostenpflichtiges Adressmaterial über potentielle Kunden. Für die gelieferten Adressen stellte die Klägerin eine Rechnung ohne Ausweis der Mehrwertsteuer. Der Makler verweigerte die Bezahlung mit Verweis auf das Fehlen einer nach UStG ordnungsgemäßen Rechnung. Die Richter gaben hier aber dem Beklagten Recht, weil die Entstehung einer USt zweifelhaft war. Leistungen im Zusammenhang mit Vermittlungsleistungen von Versicherungen sind nämlich von der USt befreit.

Arbeitnehmer droht mit Krankheit

Negative Eigenmiete funktioniert nicht

Eine Absage erteilt kürzlich der Bundesfinanzhof einem Modell der Steuergestaltung, mittels negativer Eigenmiete Steuervorteile zu erlangen.

Ein Ehepaar bewohnte ein Haus in der Stadt A. Nach dem Auszug der Kinder und aufgrund des Verkehrslärms entschlossen sie sich, ins Grüne umzuziehen. Sie mieteten sich ein Haus in B, zogen dorthin und vermieteten das Haus in A. Sie erklärten die Mieteinnahmen richtig als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Kosten des Hauses A wurden als Werbungskosten abgesetzt, ebenso wie eine Position negative Eigenmiete für das Haus B. Das Finanzamt erkannte die negative Eigenmiete nicht als Kosten an. Das Ehepaar ging vor Gericht und brachte vor, die negative Eigenmiete in B stehe im direkten Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung in A. Das Wohnen in einer anderen Wohnung in B und damit das Entstehen von Mietaufwendungen sei notwendige Voraussetzung dafür, dass das Haus in A vermietet werden könne. Die negative Eigenmiete sei daher durch die Einkünfteerzielung zumindest mit veranlasst. Ihre Leistungsfähigkeit sei nicht gestiegen, denn die vereinnahmte Miete für das Haus in A werde sogleich als Miete für das angemietete Haus in B wieder ausgegeben.

BFH sieht keinen direkten Zusammenhang

Der Fall ging bis vor das oberste deutsche Steuergericht, welches wie folgt entschied: Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Sie können abgezogen werden, wenn sie durch die Vermietung veranlasst sind. Das ist dann der Fall, wenn objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der auf die Vermietung gerichteten Tätigkeit besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden. Aufwendungen für das private Wohnen sind vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen.



Wer mit Krankmeldung droht, kann gekündigt werden.

Die Drohung eines Arbeitnehmers, sich bei Verweigerung von Urlaub krankschreiben zu lassen, kann auch ohne Abmahnung Grund für eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung sein.

Der für das Rechnungswesen zuständige Sachgebietsleiter einer dem bayerischen Staatsministerium nachgeordneten Behörde beantragte für einen Brückentag Urlaub. Sein Vorgesetzter lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die noch nicht beendeten Jahresabschlussarbeiten duldeten keinen weiteren Aufschub. Der Sachgebietsleiter erklärte darauf, dass der Vorgesetzte dies nicht machen könne, da seine Ehefrau doch die Koffer für eine gemeinsame Reise packen würde. Darüberhinaus äußerte er, dann eben wegen Krankheit nicht zur Arbeit zu kommen und im Beisein einer weiteren Mitarbeiterin: „Wenn ich nicht frei kriege, bin ich krank... und wenn ich zum Arzt gehe, findet er bestimmt was...“. Das Arbeitsverhältnis wurde daraufhin vom Arbeitgeber fristlos gekündigt.

Drohung ist verhaltensbedingter Kündigungsgrund

Die Sache ging bis zum Bundearbeitsgericht, welches wie folgt entschied: Bereits die Ankündigung einer zukünftigen, im Zeitpunkt der Ankündigung nicht bestehenden Erkrankung durch den Arbeitnehmer für den Fall, dass der Arbeitgeber einem Verlangen auf Gewährung von Urlaub nicht entsprechen sollte, ist geeignet, einen wichtigen

Grund zur außerordentlichen Kündigung abzugeben. Der Arbeitnehmer darf dem Arbeitgeber keinen ungerechtfertigten Nachteil androhen. Versucht der Arbeitnehmer, einen ihm nicht zustehenden Vorteil durch eine unzulässige Drohung zu erreichen, so verletzt er seine arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflichten. Die Pflichtwidrigkeit liegt darin, dass der Arbeitnehmer mit einer solchen Erklärung zum Ausdruck bringt, er sei notfalls bereit, seine Rechte zu missbrauchen, um sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen. Mit einem solchen Verhalten verletzt der Arbeitnehmer seine Leistungstreuepflicht erheblich. Zugleich wird das Vertrauen des Arbeitgebers in die Redlichkeit und Loyalität des Arbeitnehmers in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Deshalb liegt in einer solchen Erklärung auch ohne vorhergehende Abmahnung ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund zu einer Kündigung.

Die Sache wurde aber an das vorherige Gericht zurückverwiesen. Denn die obersten Arbeitsrichter vermissten unter anderem eine Interessenabwägung. Es war nämlich nicht erkennbar, ob es dem Beklagten angesichts der 31-jährigen beanstandungsfreien Betriebszugehörigkeit des Klägers zumutbar gewesen war, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Auch hatte sich das Gericht nicht mit dem Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt, er sei bereits krank gewesen.